

Holland - Aktion

BAND 2

Rückerstattungsverfahren

Meinfelder, Bruno u. Elfriede

- 16 RC 16/57 -

(abgetrennt von 16 RC 21/55)

beendet:

angefangen:

19

19

510
8810



Leitz-Hefter
"Rapid"

Bei Amtsheftung
ist dies die Titelseite

Vermerk

299/0
57

Der vorliegende Band 2 des RE-Verfahrens Meinfelder
behandelt nur das abgetrennte Verfahren
hinsichtlich der Gegenstände auf Bl. 284 R, 288.
Altes Az.; aus dem diese Sache entstanden: 16 RC 21/55.
Neues Az.: 16 RC 16/57.

Kiel, den 20. Juli 1957

301

1) ✓

An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 16/57 -

akt 20/57

die sich, nachdem in der Sache
16 RC 21/55 am 17.5.1957 bereits ein
Vergleich geschlossen wurde, nur^{noch} auf die
im Terminprotokoll vom 17.5.57 bezeichne-
ten Gegenstände bezieht, trage ich vor:

In der Rückerstattungssache Rest S
6589 (966), die ebenfalls abgelieferte
Wertgegenstände zum Gegenstand hat, hat
die Rückerstattungskammer Stuttgart am
28.2.57 einen Beschluß erlassen. Aus die-
sem Beschluß hat mein Vertreter im Termin
vom 17.5.57 Vortrag erstattet. Auf Seite 8
des Beschlusses sind Schmuckstücke aufge-
führt, die, nach der zum Teil wörtlich
übereinstimmenden Beschreibung zu urtei-
len, sowohl in dem vorliegenden als auch
in dem Verfahren vor der Rückerstattungs-
kammer Stuttgart zurück verlangt werden.

Nun haben zwar nach einer mir von der
OFD Stuttgart zugegangenen Mitteilung
die Antragsteller gegen den Beschluß vom
28.2.57 sofortige Beschwerde eingelegt,

✓ Anl.: 2 Durchschriften

deren Begründung mir nicht bekannt ist. Es bleibt aber die Tatsache bestehen, daß offenbar zumindest für einen Teil der Wertgegenstände Schadenersatz in zwei verschiedenen RE-Verfahren verlangt worden ist.

Die Antragsteller mögen sich daher äussern, ob sie wegen dieser - ggf. noch weiterer - Schmucksachen ihren Anspruch im vorliegenden Verfahren 16 RC 16/57 zurücknehmen. Falls nicht, mögen sie eine Erklärung dafür geben, daß die Beschreibung, wie schon erwähnt, bei einigen Gegenständen in beiden Verfahren z.T. wörtlich übereinstimmt.

Ausserdem mögen die Antragsteller Zeugen dafür benennen, daß 7 Contax- und 3 Leica-Apparate, 8 Perserteppiche und 4- brücken zusätzlich in den Liftven verpackt worden sind. Bei den Teppichen z.B. handelt es sich um so große Gegenstände, daß sie nicht ohne weiteres heimlich eingepackt werden konnten. Die Fotoapparate sind zwar klein und lassen sich leichter beim Verpacken einschmuggeln. Jedoch ist es nichtrecht verständlich, wie 10 dieser teuren Apparate so schnell zur Hand gewesen sein sollen, obwohl die Antragsteller vorher nicht damit rechnen konnten, daß die anwesenden Zollbeamten sich großzügig verhalten würden. Auch mögen die Antragsteller die Lieferfirma dieser Apparate angeben.

2.) Z.d.A.

I.A.

R

624:
102077

Begl. Abschrift:

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSHECKKONTO: STUTTGART 20663 - BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA - TELEFON 24 12 41

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

22.8.1957

An das
Landgericht
- Wiedergutmachungskammer -
K i e l

OSch(Ro)L/Meinf. Bruno



16 RC 16/57

In der Rückerstattungssache

Meinfelder ./. Deutsches Reich

beziehen wir uns auf das Protokoll vom 24.5. und die Anfrage des Gerichts vom 10.8.1957. Das Verfahren wegen der in dem Lift versteckten Wertgegenstände wurde, soweit diese Gegenstände dem Antragsteller bzw. seinem Vater Salomon Meinfelder gehörten, abgetrennt, damit in einem weiteren Verfahren darüber entschieden werden kann.

Der Antragsteller ist nicht in der Lage, für seinen weiteren-Vortrag weitere Beweismittel, als seine eigene Aussage, anzubieten. Personen, die davon unterrichtet waren, daß die strittigen Gegenstände im Lift versteckt wurden, sind tot. Wie der Zollbeamte, der die Durchsicht über das Verpacken des Lifts hatte, hieß, weiß der Antragsteller nicht. Bei

dieser Sachlage stellen wir den A n t r a g ,

den Antragsteller vor dem jetzt neu
errichteten Deutschen Konsulat in Minneapolis
über die vorgetragenen Tatsachen verneh-
men zu lassen.

Uns erscheint dies als der einzige Weg, um, wenn tatsäch-
lich Bedenken gegen die eidesstattlichen Erklärungen des
Antragstellers bestehen sollten, die Tatsache, die der Ent-
scheidung zugrunde zu legen sind, zu erforschen und dem
Ermittlungsauftrag des § 12 FGG zu entsprechen. Der Antrag-
steller möge also darüber gehört werden, wie und unter
welchen Umständen er beim Verpacken des Lifts gelang, die
Wertgegenstände, wie sie in dem Beschluß des Gerichts vom
17.5. erwähnt sind, in den Lift zu schmuggeln, welchen Wert
und welches Aussehen diese Gegenstände hatten und wann sie
in den Besitz des Antragstellers und seines Vaters gelangten.

Daß es in tatsächlicher Hinsicht so ist, daß die eidesstatt-
lichen Erklärungen des Antragstellers nicht anzugreifen sind,
ergibt sich jedoch aus der Begründung, die wir der sofortigen
Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom
28.2. gegeben haben und die wir im Abdruck beifügen. Wir sind
der Ansicht, daß die Hinweise, die wir über die Glaubwürdig-
keit unseres Mandanten in der Beschwerdebegründung gaben, auch
in dieser Sache ausreichen müssten, um eine Entscheidung zu
ermöglichen, wie sie angesichts der schweren Vermögensverluste
und des eindeutigen Verfolgungstatbestandes als gerechtfertigt
erscheint.

Rechtsanwalt

- 1 Anl. -

- Dr. Ulmer -

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Kiel, den 2. September 1957

16 RC 16/57

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l

Oberfinanzdirektion

* - 4. SEP 1957

- Kiel -

62/623

zu O 1489 B-BV 62/623

In der Rückerstattungssache

Meinfelder ./.. Deutsches Reich

ist Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen
Verhandlung vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
Kiel auf

Donnerstag, den 12. September 1957, 11.³⁰ Uhr,

in Stuttgart, Amtsgericht, Archivstr.15, Zimmer 238 anberaumt,
zu dem Sie hiermit geladen werden.

Als Sachverständiger ist Dr.Fritz Nagel, Stuttgart N,
Kronprinzstr.3 zum Thema des Gutachtens: Wiederbeschaffungs-
wert von Gemälden aus dem Besitze der Familie Meinfelder,
insbesondere eines Gemäldes von J.Kornbeck "Schnitter bei der
Arbeit" geladen.

Die Teilnahme eines in der Sache voll unterrichteten Ver-
treters der Oberfinanzdirektion Kiel an dem Termine ist zur
Förderung des Verfahrens dringend geboten.

Auf Anordnung:

Winkelmann Justizangestellter
Justizobersekretär

Termin auf 12. 9. 57 An 6/9

O 1489 B - BV 62

7. September 1957

Herrn
Oberregierungsrat L i n s e
oder Vertreter im Amt
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
S t u t t g a r t
Talstraße 40

Betr.: Rückerstattungssache Bruno u. Elfriede Meinfelder,
früher Stuttgart, Wielandstr. 17, ./.. Deutsches Reich.

Bezug: Ihre Schreiben vom 23.5. und 12.6.1957
- O 5608 - BV 45 .

Sehr geehrter Herr Linse!

Unter Bezugnahme auf die umfangreiche Korrespondenz
in dieser Rückerstattungssache und auf unsere persönliche
Rücksprache anlässlich der Referentenbesprechung am 30.4.57
in Bonn, teile ich Ihnen mit, daß die Wiedergutmachungs-
kammer beim Landgericht Kiel in der hier noch anhängigen
Sache kurzfristig

Termin auf Donnerstag, den 12. September 1957, 11 Uhr³⁰,
in Stuttgart - Amtsgericht -, Archivstr. 15, Zim. 238,

anberaumt hat.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 13.6.1957, mit dem
ich Ihnen Abschrift des im Termin vom 17.5.1957 abge-
schlossenen Vergleichs übersandt hatte. Der Vergleich ist
rechtswirksam geworden.

In der hiesigen Rückerstattungssache sind daher nunmehr
noch die im Termin vom 17. Mai abgetrennten Silber- und
Schmucksachen sowie Perserteppiche und Perserbrücken und
Fotoapparate in einem Gesamtwert von rd. 40.000,-- DM
anhängig.

Wegen

Wegen der Zweifel, die an der Echtheit der vom Antragsteller Meinfelder abgegebenen Erklärung bestehen und wegen der vom Antragsteller ggfs. doppelt geltend gemachten Ansprüche, würde ich mich gern am Donnerstag vor dem Termin über den Stand der dort anhängigen Verfahren informieren. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich am 12.9.1957 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr empfangen könnten.

Die Wiedergutmachungskammer hatte mich noch kurzfristig gebeten, die Akten des Oberfinanzpräsidenten Württemberg (Devisenstelle) Dev.G.37366 betr. Bruno Israel Meinfelder, Stuttgart, zu ermitteln. Die Nachforschungen nach dieser Devisenakte werden wohl aussichtslos sein, da mir auf meine Anfrage vom 12.2.1955 bereits unter dem Az. D 1017 - B - 4/54 D 1 von der Oberfinanzdirektion Stuttgart am 23.2.1955 mitgeteilt worden ist, daß sämtliche Akten der früheren Devisenstelle durch Feindeinwirkung vernichtet worden sind.

Eine Antwort auf dieses Schreiben erwarte ich nicht, da ich mich bereits ab Montag auf Dienstreise befinde.

Ihr sehr ~~er~~gebener

Anlage zum Schreiben vom 7.9.1957 betr. Meinfelder

Laut Protokoll vom 17.5.1957 wurde in der bei der WiKammer des Landgerichts Kiel - 16 RC 21/55 - anhängigen Rückerstattungssache

Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich
der Rückerstattungsanspruch wegen folgender Sachen abgetrennt, der nunmehr bei der WiKammer Kiel unter dem Az. 16 RC 16/57 anhängig ist:

a)	1 Silberbesteckkasten für 12 Personen (ca. 180 Teile)	1.800,-	DM
b)	1 Silberbesteckkasten (ca. 80 Teile)	750,-	"
c)	4 Perserteppiche ca. 4 x 6) 4 Perserteppiche ca. 3 x 3) 4 Perserbrücken)	14.600,-	"
d)	7 Fotoapparate Contax } <i>gegenstände</i>	3.000,-	"
e)	3 Fotoapparate Leica }	1.350,-	"
f)	1 goldene Herrenarmbanduhr mit Armband 14 K.	450,-	"
g)	1 Herrenarmbanduhr, Weißgold, mit Armband 14 K.	350,-	"
h)	1 Merrentaschenuhr m.gold. Kette	350,-	"
j)	3 Herren-Brillantringe je 1 K., Weißgold	3.000,-	"
k)	1 Paar goldene Manschettenknöpfe 18 Kar.	150,-	"
l)	1 Paar plat.Manschettenknöpfe mit Rubinsteinen	300,-	"
m)	1 Brillant-Kravattennadel	750,-	"
n)	1 Damenarmbanduhr m. Goldarmband	450,-	"
o)	1 Damenarmbanduhr, Weißgold m.Brillanten	600,-	"
p)	1 gold. Halskette) 1 gold. Armband)	450,-	"
q)	1 plat.Halskette m.Brillantanhänger zus. 3 K.	3.500,-	"
r)	1 Platinring m.versch.Brillanten ca. 3 K.	3.200,-	"
s)	1 gold.Ring m.versch.Brillanten ca. 3 K.	2.400,-	"
t)	1 gold. Anstecknadel m. kl.Brillanten	225,-	"
		37.675,-	DM .
	zus.:		

*wurde
auf
diesem
aufgeführt.*

Die angegebenen Preise habe ich dem Gutachten des
für die Wiedergutmachungskammer Kiel tätigen Sach-
verständigen Walter H.F. Meyer, Hamburg, vom ~~10.12.56~~
entnommen. 12.10.56

Weiter wurde abgetrennt der Anspruch wegen entzogener
Ölgemälde.

1) Vermerk über den Termin vom 12.9.1957

vor der Wi-Kammer des Landgerichts Kiel in Stuttgart
in Sachen M e i n f e l d e r ./. Deutsches Reich

- 16 RG 21/55 -

Zunächst wurde der Sachverständige Dr. Fritz Nagel vernommen. Nagel ist vereidigter und öffentlich bestellter Kunstsachverständiger und erklärte, daß ihm der Maler Kornbeck, ein württembergischer Maler, aus seiner langjährigen Erfahrung im Kunsthandel gut bekannt sei. Der Sachverständige schätzt den Wert eines Gemäldes des Malers Kornbeck in der angegebenen Größe auf etwa 1.000,-- bis 1.200,-- DM. Dieser Preis bezieht sich auf den 1.4.1956 und auf die mittlere Qualität eines Bildes des bezeichneten Künstlers. Insgesamt kann man nach dem Urteil des Sachverständigen bei dem damaligen Lebenszuschnitt der Berechtigten von einem Wert der angegebenen Bilder in Höhe von 4.000,-- DM ausgehen.

Im übrigen wurde die Sach- und Rechtslage sehr eingehend und streitig erörtert. Vor dem Termin hatte ich Rücksprache bei der OFD Stuttgart genommen. Dort wurde mir erklärt, daß der Landgerichtsdirektor Dr. Marx, der Vorsitzende einer dortigen Rückerstattungskammer, die Familie Meinfelder persönlich gekannt habe.

Im übrigen sei Dr. Marx, weil er eine Nichtjüdin zur Frau hatte, Verbindungsmann der Juden bis zum Februar 1945 gewesen. Daher habe er die Stuttgarter Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Juden und des jüdischen Umzugsgutes sehr gut gekannt.

Der Vertreter der OFD Stuttgart, mit dem ich sprach, hält es nach den von Dr. Marx gegebenen Erklärungen, für so gut wie ausgeschlossen, daß Fotoapparate und Teppiche in der angegebenen Menge in den Liftvan ge-

geschmuggelt worden sein sollten. Desgleichen hält er es auch für zweifelhaft, daß derart wertvolle Schmuckstücke in der angegebenen Menge beige packt sein sollen.

Die Handhabung durch die damalige Devisenstelle sei besonders in Stuttgart sehr streng gewesen. Die ehem. Devisenstelle Stuttgart sei mit Beamten bzw. Angestellten der früheren Reichsbank besetzt gewesen. Insbesondere der Leiter der Devisenstelle, der Reichsbankrat Niemann, sei ein großer Nazi und Judenhasser gewesen, er sei deswegen auch als Hauptschuldiger eingestuft worden.

Auch wird es in Stuttgart angezweifelt, daß die beim Verpacken des Umzugsguts anwesenden Zollbeamten ein großes Entgegenkommen gezeigt haben sollen. Bei der, wie gesagt, sehr strengen Handhabung bezüglich des Umzugsguts jüdischer Auswanderer erscheint es nach Meinung der OFD Stuttgart als nicht sehr wahrscheinlich, daß die zur Überwachung abgeteilten Zollbeamten sich der Gefahr einer Entlassung aus dem Dienst und Bestrafung ausgesetzt haben sollten.

Weiter teilte OFD Stuttgart mit, daß die Speditionsfirma Barr, Moering & Co. in Stuttgart noch einen großen Teil der Unterlagen einschließlich der damaligen Packlisten besitzt (aus den Akten ergibt sich allerdings, daß das Umzugsgut von der Fa. Schenker & Co. und nicht durch die obige Speditionsfirma in Stuttgart verladen worden ist.)

Demgemäß habe ich im Termin beantragt, den Landgerichtsdirektor Dr. Marx um eine schriftliche Auskunft zu ersuchen, wer nach seiner dienstlichen und außerdienstlichen Erfahrung über die Behandlung des Auswandererguts durch die damaligen Behörden in Stuttgart Angaben machen kann und ferner darüber, ob ihm noch Personen bekannt sind, die mit der Familie Meinfelder in persönlichem Kontakt gestanden haben. Weiter bemerkte ich, daß der Antragsteller von sich aus bisher

bisher nicht bemüht gewesen sei, Beweismittel zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu benennen. Der Vertreter der Antragsteller versprach daraufhin, ebenfalls Ermittlungen anzustellen.

Der Antragsteller stellte den Antrag auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 53.500,-- DM.

Ich behielt mir schriftliche Formulierung meines Antrages vor.

2) BV 624 mit der Bitte um Kenntnissnahme. 0269.

Es sollen verschiedene Bedienstete der damaligen Devisenstelle bei der Landeszentralbank in Baden Württemberg in Stuttgart heute wieder bei der Landeszentralbank in Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigt sein. Einige dieser Personen, die im Sachgebiet für jüdische Auswanderung beschäftigt waren, sind im Bereich der OFD Stuttgart bereits vernommen worden.

Ferner müßte ggf. bei der Zollfahndung bzw. beim Zoll nachgeforscht werden, ob der oder die betreffenden Beamten, die das Einpacken der Liftvans überwacht haben, ermittelt werden können.

Bitte Rücksprache. 1/10

3) BV 622 a: Mir vorlegen nach Eingang des Protokolls.

1/10
[Signature]

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

n.Zt. Stuttgart, 12. September 1957.

- 16 BG 21/55 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Heatz,
Landgerichtsrat Gerhardt,
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Hladik
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In der Rückerstattungsache

1. des Kaufmanns Bruno M e i n f e l d e r
 2. seiner Ehefrau Elfriede Weinfelder,
 3. der Frau Bertha D e c k e ,
- amtlich wohnhaft in 5636 Oliver Ave.,
Minneapolis 19, Minn., U.S.A.,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh,
Dr. Ganssmüller, O. Schmidt u. K. Seiss-
müller, Stuttgart-S, Charlottenstr. 15A,

An die

Oberfinanzdirektion

in K i e l

O 1489 B - BV 62/623

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel, in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden in dem zur Bereisungsaufnahme
und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung
anberaumten Termin:

hierauf lt. Anlage

XX

Der Antraggegner beantragte, bei dem Vorsitzenden der Wiedergutmachungskammer Stuttgart, Langerichtsdirektor Dr. Herz, eine schriftliche Auskunft darüber beizuziehen, wer nach seiner dienstlicher und ausserdienstlicher Erfahrung über die Behandlung von Auswanderergut durch die jeweiligen Behörden in Stuttgart Angaben machen kann und ob ihm noch lebende Personen bekannt sind, die mit der Familie Weinfelder in engen persönlichen Kontakt gestanden haben.

22. Der Antragsteller stellt den Antrag

Der Antraggegner behält sich schriftliche Versauerung seines Gegenantrags vor. Endlich wurde mit den Parteien auch noch

über die Möglichkeit einer gütlichen Bereinigung des vorlie-
genden

Sachv. Nagel: Inlage zum Protokoll vom 12. September 1957. gez.: Heyne,
Zur Person: Ich heisse Dr. Fritz Nagel, bin vereidigter und
öffentlich bestellter Kunstsachverständiger, 60 Jahre alt,
Zur Sache: wohnhaft in Stuttgart, i. ü. v.

Aus meiner langjährigen Erfahrung im Kunsthandel ist mir das Schaffen des Malers Kornbeck gut bekannt. Dieser bevorzugte landwirtschaftliche Motive. Ich habe daher keinen Zweifel, dass es von ihm ein Bild "Schnitter bei der Arbeit" gegeben hat. Allerdings habe ich in der Literatur über Kornberg nicht nachgeprüft, ob er ein Bild mit dieser Bezeichnung gemalt hat. Ich bin überzeugt, dass ohnehin von ihm nur ganz wenige Gemälde beschrieben worden sind. Wenn die Grösse des Bildes einmal mit 1 x 1,70 und in einem anderen Falle mit 1 x 1,40 angegeben worden ist, dann sind solche Irrtümer möglich, wenn das Bild nicht mehr selbst zur Verfügung steht. Die Grösse kann je einmal mit und einmal ohne Rahmen geschätzt worden sein. Den Wiederbeschaffungswert eines "Kornbeck" mittlere Qualität per 1.4.1956 bemessere ich mit etwa 1 - 1200,- RM. Kornbeck ist jetzt immer gefragter, obwohl sein Schaffen qualitativ unterschiedlich ist. Je grösser seine Bilder sind, umso schwächer werden sie.

Ich bin der Meinung, dass man aus dem Besitz eines Kornbeck darauf schliessen kann, dass der betreffende Besitzer, wenn er entsprechend vermögend war, damals entsprechende Gemälde einer gewissen Art gekauft haben, die seinerzeit Mode waren.

Den Wiederbeschaffungswert von sechs solchen Gemälden mittlerer Qualität per 1.4.1956 schätze ich auf etwa 4000,- RM, wobei ich meine Schätzung des Kornbeck berücksichtigt und die übrigen Bilder mit je 500 - 800 RM, im Mittel also etwa 650,- RM, eingesetzt habe.

Nach Diktat genehmigt.

Der Sachverständige und die Parteien haben ausdrücklich auf Verlesung der Aussage verzichtet.

Der Sachverständige wurde im Einverständnis der Parteien entlassen.

gez.: Hladik.

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241

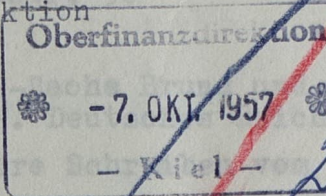
~~321~~
~~322a~~

Stuttgart S, Postschließfach 451

An die

Oberfinanzdirektion

K i e l



Stuttgart S, den 2.10.1957
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

Sch(Ro)E/Meinfelder Bruno

-RE-

Bitte hat Antwort
Aktenzettel ausgegeben!

l. 9/10

O 1489 B -BV 62/623

Betr.: Rückerstattungssache Bruno Meinfelder

Wir beziehen uns auf den im Termin vom 17. Mai 1957 abgeschlossenen, inzwischen rechtskräftigen Vergleich und bitten darum, unserem Mandanten, Herrn Bruno Meinfelder und seiner Ehefrau sowie auch seiner Schwiegermutter, Frau Bertha Ucke mit Rücksicht auf den abgeschlossenen Vergleich je ein zinsloses Darlehen zum höchstmöglichen Betrag zu gewähren. Bitte übersenden Sie uns die nötige Anzahl der Darlehensverträge, damit wir sie von den Antragstellern unterzeichnen lassen können.

Rechtsanwalt

- Dr. Ulmer -

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 24/243

Kiel, 12. Oktober 1957

3226

gef. 16.10.1 lch.

gef. 16.10.1
Ab 17.10.1

- 1) An die
Oberfinanzdirektion Stuttgart
Bundesvermögens- u. Bauabteilung

Stuttgart / W
Rothebühlstr. 30

Betr.: RE-Sache Bruno und Elfriede Meinfelder
./.. Deutsches Reich - 16 RC 16/57 (16 RC 21/55) -

Bezug: Ihre Schreiben vom 23.5. und 12.6.57, O 5608 - BV 45

✓ 1 Anlage

In der Anlage übersende ich Abschrift des Protokolls über den Termin der WiKammer Kiel in Stuttgart vom 12.9.57 zu Ihrer Information bzw. Auswertung für die dortigen Verfahren.

Soweit dem Unterzeichneten ^{ern}erinnerlich, ist ihm bei seinem Besuch bei Ihnen vor dem Termin u.a. gesagt worden, es seien verschiedene Personen, die früher Bedienstete der damaligen Devisenstelle Stuttgart waren und heute bei der Landeszentralbank von Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigt sind, bereits darüber vernommen worden, wie die ^{Bestimmungen bei} jüdischen Auswanderung im dortigen Bereich seinerzeit gehandhabt worden ^{sind} ~~ist~~. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese Aussagen zur Verfügung stellten.

Wie der Unterzeichnete bei seinem Besuch ferner erfahren hat, besitzt die Speditionsfirma Barr, Moering & Co., Stuttgart, noch einen großen Teil der damaligen Unterlagen. Wenn auch nach meinen Akten die Versendung der fraglichen Liftvans Meinfelder von der Speditionsfirma Schenker & Co., Stuttgart, ausgeführt worden sein soll, so könnte eine Nachforschung bei der Fa. Barr vielleicht doch von Erfolg sein. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie einen sachkundigen Bearbeiter der OFD zur Firma Barr entsendeten, um nach den alten Packlisten Meinfelder zu forschen.

Schliesslich besteht auch noch die Möglichkeit, dass der oder die betreffenden Zollbeamten, die das Einpacken der Liftvans überwachten, noch ermittelt werden. Die Versendung soll im August 1939 erfolgt sein. Ich wäre Ihnen

Kiel, 11. Oktober 1957

Operationaldirektion Kiel
- 2 -

zu Dank verpflichtet, wenn Sie bei Ihrer Abteilung Zoll entsprechende Ermittlungen anstellen ließen. Auf jeden Fall würde ich diese Beamten ^{von dem} als Zeugen ^{vernehmen} ~~vernehmen lassen~~.

Im übrigen ~~sichere ich Ihnen zu~~ ^{wende ich} Sie über den Fortgang des hiesigen Verfahrens ~~zu~~ unterrichten.

2) Kgl.: fertig gedruckt am 12.9.57 (mit Bl. 15.2) als Anlage zu 1)

3) Wv. nach Eingang, spät. nach 6 Wochen.

Kiel
28.11.57

I. A.

242:

10/12/10

Landgericht

~~Wiedergutmachungskammer~~
~~Rückstattung~~ ~~Entschädigung~~

- Rückstattungskammer -

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

Stuttgart-O, den

3. Oktober 1957.

Andersstr. 18, IV. Stock
Fernsprecher Nr. 90258

Ulrichstr. 3.

99041.

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Kiel.



Dort. Aktenzeichen: 16 RC 16/57.

In der Rückstattungssache

Meinfelder u.a. gegen Deutsches Reich

beantworte ich Ihre am 2. Oktober 1957 eingegangene Anfrage
vom 21. September 1957 dahin:

- 1.) Ueber die Behandlung von Auswanderergut durch die da-
maligen Behörden in Stuttgart kann Angaben machen
 - a) der Unterzeichnete, der von Frühjahr 1939 bis Herbst
1940 Sachbearbeiter der jüdischen Auswandererstel-
le für Württemberg und Hohenzollern in Stuttgart
und seit 1940 Leiter dieser Stelle war,
 - b) der Kaufmann Julius Botenschein, Stuttgart - W,
Botnangerstr. 39 A. Dieser war in der fraglichen
Zeit der massgebende Angestellte der Speditions-
firma Barr, Moering & Co in Stuttgart, die damals
die führende Firma war, die mit der Verpackung und
Versendung des Umzugsguts jüdischer Auswanderer
befasst war,

./.

- c) Bernhard Hillemanns, Bankamtsrat, Stuttgart - W, Lonastrasse 20. Herr H. war in der fraglichen Zeit Leiter der Abteilung der Devisenstelle Stuttgart, welche die Genehmigungen für Mitnahme von Umzugsgut zu erteilen hatte,
- d) Karl Baither, Oberzollinspektor, Leonberg, damals Vorsteher des Zollamts Hauptgüterbahnhof, Stuttgart.

2.) Noch lebende Personen, die mit der Familie Meinfelder in engem persönlichen Kontakt gestanden haben, konnte ich nicht ermitteln. Ich kann aber einige Personen namhaft machen, die vielleicht die Verhältnisse der Familie Meinfelder näher gekannt haben:

- a) Frau Paula Ostertag, Stuttgart - N, Doggenburgstr. 16, als Witwe des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Benno Ostertag, der mit den Herren Meinfelder verwandt war.

Salomon Meinfelder war Mitinhaber einer Kleiderfabrik in Göppingen, sodass meiner Ansicht nach am ehesten frühere Göppinger jüdische Textilfabrikanten Auskunft über die Verhältnisse geben können.

Es kommen in Betracht

- b) die meines Wissens noch im Ausland lebenden früheren Inhaber der Firma Filztuchfabrik Carl Veith, zu erfahren über die Firma, Göppingen, Ulmerstr. 41,
- c) die früheren Inhaber der Firma Netter & Eising, Anschriften zu erfahren durch Direktor Dr. Linder bei der Schwäb. Bank, Stuttgart, Königstrasse 19 A,

- d) Frau Marie Gutmann, Witwe des früheren Mitinhabers
Sigmund Gutmann der Buntweberei A. Gutmann & Co, Göp-
pingen, wohnhaft in New York 33, N.Y., 801 West 181 st.
Street/USA.,
- e) die beiden Inhaber oder früheren Inhaber (Richard und
Heinrich ?) Frankfurter der Buntweberei Gebrüder Frank-
furter, Göppingen, die jetzt in Südamerika und Israel
leben. Die Anschriften sind durch die Firma Frankfur-
ter in Göppingen zu erfahren.

(Marx)

Landgerichtsdirektor.

OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht
-Wiedergutmachungskammer-
K i e l



Stuttgart S, den 16.10.57
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

Osch(Ro)L/Meinf. Dr. -B

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

16 RC 16/57

In der Rückerstattungssache

Meinfelder ./. Deutsches Reich

beziehen wir uns auf den Termin vom 12.9.1957 und auf die Auskunft, die Herr Landgerichtsdirektor Marx gegeben hat.

Da dem Gericht sowohl die Entschädigungsakten des Antragstellers als auch die Akten der hiesigen Rückerstattungskammer vorgelegen haben, sind unserer Ansicht nach dem Gericht die Verhältnisse der Familien Salomon und Bruno Meinfelder bekannt, sodaß darauf verzichtet werden kann, die Ermittlungen nach dieser Richtung auszudehnen. Wir benennen jedoch, um die Angaben des Herrn Landgerichtsdirektors Marx zu ergänzen, als Zeugen dafür, daß die Familie Meinfelder außerordentlich begütert war:

1. Herr Paul Ostertag
664 West, 163rd Street, New York, N.Y.

2. Herr Moritz Hanauer
1 Bennet Ave, New York 33, N.Y.

Wir bitten darum, die genannten Zeugen durch das zuständige Deutsche Konsulat zu hören. Die Liste des Umzugsguts kann vom Antragsteller nicht vorgelegt werden. Hätte er sie noch gehabt, dann wäre es ihm ein Leichtes gewesen zu beweisen, daß er die ganzen wertvollen Teppiche mit verpackt hatte. Diese Teppiche stammten aus Altbefitz, d.h., aus der Zeit vor 1933. Daher wurde die Devisengenehmigung zur Mitnahme dieser Teppiche auch erteilt. Die Liste des Umzugsguts, in der alle Gegenstände, natürlich außer den Schmuck und den Fotoapparaten, aufgeführt waren, hatte der Antragsteller in seinem Schreibtisch mit in dem Lift verpackt. Die Zollbeamten brachten selbst eine Liste mit und so brauchte der Antragsteller die seinige nicht mehr.

Der obengenannte Zeuge Moritz Hanauer kann bestimmt Aussagen auch darüber machen, daß Meinfelder's die aufgeführten Teppiche besaßen sowie, daß diese Teppiche (übrigens auch die Bilder) eingepackt wurden. Der Zeuge weiß auch, daß Meinfelder's sehr vielen und wertvollen Schmuck besessen haben.

Der Schmuck und die Fotoapparate in dem Umzugsgut unterzubringen, war nicht schwierig. Bei der Menge von Gegenständen konnten die kleinen Pakete hineingeschmuggelt werden, ohne daß dies auffiel. Das solches möglich war, das ergibt sich auch in anderen ähnlichen Fällen. So können wir Abschrift eines Briefes einer Frau Bella Feigenheimer - Rothschild vorlegen. Dieser Brief spricht Bände und läßt erkennen, daß es im allgemeinen nicht schwer war, Schmuckgegenstände mit dem Umzugsgut einzupacken.

Über die Tatsache, daß der Antragsteller tatsächlich diese Menge Fotoapparate besessen hat, wie sie in seiner eidesstattlichen Erklärung aufgeführt sind, kann der Antragsteller leider

keine Zeugen benennen. Von den Fotoapparaten wußten nur der Antragsteller und seine Ehefrau sowie der Vater Salomon Meinfeld. Als es dem Antragsteller klar geworden war, daß er auswandern mußte, da war er darum bemüht, auf seinen vielen Reisen diese wertvollen Gegenstände zu erwerben. Er besorgte sich einmal in dieser und einmal in jener Stadt die Apparate. Mehr als einen Apparat konnte er ja auch ohnehin nicht kaufen, ohne aufzufallen. So kommt es, daß er jetzt nicht mehr angeben kann, wo und in welchen Geschäften er diese gekauft hat.

Unser Mandant hat sich zu der Vergleichsfrage noch nicht geäußert. Wir können daher jetzt noch nicht beurteilen, ob es möglich sein wird, den Prozeß durch einen Vergleich zu beenden. Aus diesem Grunde b e a n t r a g e n wir vorsorglich, einen Termin für die zweite Woche im Dezember 1957 anzuberaumen und den Antragsteller in diesem Termin persönlich zu hören. Wir bitten auch darum, die Frau des Antragstellers vor Gericht zu vernehmen. Beide werden voraussichtlich im Dezember d.J. für einige Wochen nach Deutschland kommen.

Rechtsanwalt

- 1 Anl. -

- Dr. Ulmer -

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift: L

330

MRS. Bella Feigenheimer
9449 Abbott Ave., (New Address)
Miami Beach, Florida
USA

OSch(Br)G:F 014 II E

August 1955

Geehrter Herr Doctor Ostertag, bitte lachen Sie nicht, aber es will mir recht schwer fallen, zu schreiben oder zu denken deutsch.

Ich habe nicht gedacht ein deutsches Wort seit ich gegangen bin aus Deutschland.

Ich bin eine American Burger.

Herr Ostertag, Sie fragen mich wie ist es possible, dass ich habe etwas von meinen Schmuck und Silber Sachen,

Dies war einfach simple zu tun.

Ich habe abgeben etwas von meinen vielen Sachen, das Geld ich put unter den Arm von dem Beamten

Als der Tag gewesen die Leute packten den Möbelwagen, ich put der und der ein Stück von meinen very presiwerten Schmuck und Silbersachen two Friends of mine was present mit den Zolleuten, ich was nich in dem Zimmer, ich saw diese Männer nur, als wie alltogether went zu Dinner und als der Zollbeamte kloset den Moebelwagen zu,

Ich hatte gegeben die Adresse to Amerika zu einem Mann, welcher was an dem Office by den Peoples, von welchen der Möbelwagen gekommen. Ich weiß nicht mehr den Namens!

Mein Schmuck was almost all von Menner Fuchs, Kaufmann etc. esp. ein Rubinring, einer meiner Grandfathers hatte von König Friederick. That is all Ich kann tell Ihnen, Herr Rechtsanwalt über was happen und nicht happen to all diesen unglücklien Zeiten!

Vielleicht kommen Sie auch einmal to Visiting nach America it would be very pelasant for you! I would enjouing to habe jou to see in Miami too.

Ich weiss nicht, was Sie tun können, dass ich wenigstens etwas von meinen Sachen, welche von einer unglublichen Episode mit unrecht genommen, better gestolen wurde.

Ich will jour letter weitergeben zu Mister Feigenheimer.

sincerely yours

Bella Feigenheimer - Rothschild

Die Anlage 3 betrifft die Rückerstattungssache Rest S 5765 (I 578). Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - in dieser Sache ist als Anlage 5 angeschlossen.

Als Anlage 6 ist der in der Rückerstattungssache Rest S 4200 (680) ergangene Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - vom 28.9.1953 beigelegt, in dem die Rückerstattungskammer auf die Aussagen der beiden

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Az.: O 5608 - BV 45

(Auf Antwortschreiben bitte vorstehendes Az. angeben)

33A
STUTTGART-W, 8. November 1957

Postanschrift: Rotebühlstraße 30

Persönliche Vorsprache: Talstraße 40

Fernruf: 43551-53

Fernschreibenummer: „über 072—2101“

Oberfinanzdirektion

14. NOV. 1957

- Kiel -

An die

Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l

Feldstrasse 223-227

Betr.: Rückerstattungssache Bruno und Elfriede Meinfelder
./.. Deutsches Reich - 16 RC 16/57 (16 RC 21/55) -

(Rf. 322) Bezug: Dort. Schreiben vom 12.10.1957
- O 1489 B - BV 24/243 -

Anl.: - 6 -

Angeschlossen werden 2 Abschriften aus einem Sitzungsprotokoll des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - über die Vernehmung der sachverständigen Zeugen Albert Schloss und Bernhard Hillemanns (Anl. 1 u. 2) sowie Abschrift einer schriftlichen Äusserung des Letzteren (Anl. 3) zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Anlagen 1 und 2 beziehen sich auf die Rückerstattungssache Rest S 4015 (682). Der in dieser Sache ergangene rechtskräftige Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - vom 28.9.1953 ist als Anlage 4 in Ausfertigung beigelegt.

Die Anlage 3 betrifft die Rückerstattungssache Rest S 5763 (I 678). Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - in dieser Sache ist als Anlage 5 angeschlossen.

Als Anlage 6 ist der in der Rückerstattungssache Rest S 4200 (680) ergangene Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - vom 28.9.1953 beigelegt, in dem die Rückerstattungskammer auf die Aussagen der beiden

b.w.

STUTTGART-W. 8. November 1957
Postanschrift: Rotenbühlstraße 10
Postfach 43251 - 51
Telefon: 43251-21
Fernschreiber: über 073
obengenannten sachverständigen Zeugen (Anl. 1 u. 2) Bezug nimmt.
(1. u. 2. B. 17
des B. 17 v. 28.9.53
- Anl. 6)

Der sachverständige Zeuge Hillemanns war bis Ende 1939 Leiter des Sachgebiets Auswanderung bei der Devisenstelle Stuttgart; er ist zur Zeit bei der Landeszentralbank Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigt. Seine ladungs-
fähige Anschrift lautet:

Amtsrat Bernhard Hillemanns, Stuttgart-W, Lenaustr. 20

x) mündl. freibew.
Sch. Noß 10
Der sachverständige Zeuge Moos^{x)} ist in der Zwischenzeit verstorben.

Über das Verfahren bei der zollamtlichen Abfertigung jüdischen Umzugsguts kann der damalige Vorsteher des Zollamtes Stuttgart - Hauptgüterbahnhof, OZI Baither, Angaben machen, der zur Zeit Vorsteher des Zollamtes Stuttgart-Post ist. Seine ladungsfähige Anschrift lautet:

OZI Karl Baither, Eltingen Krs. Leonberg, Christophstr. 29.

Nach den von hier aus angestellten Ermittlungen bei der Speditionsfirma Barr, Moering u. Co., Stuttgart, war diese mit der Versendung des Umzugsguts der Eheleute Meinfeld nicht beauftragt.

In Vertretung

10. 12.;

Murr 10.30
Baith 14.00
Mein 14.00

17. 12.:

Born 10.00
Witten 11.00
Born 10.00

fr.

auszugsweise Abschrift!
(aus der RE-Sache Rest S 4015(682) der Rinderpathologiekammer LG Hüttgen A)
- (ins. Aufl. 4 - (Bl. 335) -

332

Ich heisse Albert Schloss, Kaufmann, verh.
bin 53 Jahre alt, wohnhaft in Stuttgart, i.ü.v.

Ich habe seinerzeit für die Personen, die auswandern wollten, die Listen geschrieben, die eine Aufstellung des Umzugsguts enthielten und die sowohl der jüdischen Auswanderer- u. Mittelstelle, wie auch der Devisenstelle vorgelegt werden mussten. Auf Grund der Listen hat die Devisenstelle die Packgenehmigung erteilt und gegebenenfalls die Dego-Abgabe festgesetzt. An sich durften nur gebrauchte Gegenstände mitgenommen werden, neue Sachen wurden manchmal gestrichen. Mit Kriegsbeginn wurde auch die Mitnahme von Textilien ausserordentlich eingeschränkt.

Ich begann meine Tätigkeit im März 1939, vielleicht auch noch etwas früher. Damals war die Devisenstelle noch ziemlich grosszügig, in der Folge wurde sie kleinlicher.

Wann im vorliegenden Fall die Genehmigung erteilt worden sein muss, wenn das Umzugsgut Mitte September 1939 verpackt worden ist, vermag ich nicht mit Sicherheit zu sagen, doch weiss ich, dass eine Packgenehmigung, die nicht ausgenützt wurde, nach einem Vierteljahr verfallen ist. Verlängert konnte sie meines Wissens nur einmal werden.

Wenn angenommen wird, dass die Packgenehmigung bereits im Frühjahr 1939 erteilt worden ist, so hätten doch diese Gegenstände, um die es sich hier handelt, niemals mitgenommen werden können.

Optische Geräte wurden regelmässig gestrichen, es sei denn, man konnte den genauen Nachweis erbringen, dass sie vor 1932 beschafft waren. Einen Feldstecher, bei dem der Nachweis geführt wurde, konnte mitgenommen werden, insbesondere wenn er als Opernglas bezeichnet wurde. Eine Leica wurde niemals genehmigt, auch nicht bei Beschaffung vor 1932.

Radioapparate wurden regelmässig gestrichen. Zwei Schreibmaschinen wurden nicht genehmigt, höchstens eine und dann nur bei einwandfreiem Nachweis, dass die Maschine schon vor 1932 stammte, was an Hand der Nummern nachkontrolliert werden konnte. Perserteppiche wurden stets nur in kleiner Anzahl genehmigt, vielleicht 1 bis 2 Stück, aber nie in solchen Mengen wie hier.

Wenn man solche Bezeichnungen wählte wie Divan-Decke, Läufer, Wandbehang u. dergleichen, so war es möglich, dass auch mehrere Teppiche mitgenommen werden konnten, wobei es auf den einzelnen Zollbeamten ankam.

Nicht erlaubt war die Mitnahme einer Rechenmaschine neben einer Schreibmaschine. Ich habe keinen Fall erlebt, dass ein Kühlschrank genehmigt wurde. Man hat schon nicht einmal versucht, ihn auf die Liste zu nehmen.

Bei der Verlängerung musste die Packliste erneut vorgelegt werden, und es kam vor, dass vorher genehmigte Gegenstände nunmehr gestrichen worden sind.

Natürlich bestand die Möglichkeit, nichtgenehmigte Dinge, insbesondere kleineren Umfangs illegal in den Lift zu bringen, wie etwa eine Leica, aber nicht einen Kühlschrank.

v.u.g.

gez. Marx

Z.B.

gez. Schäuuffele

Merkmale:

der junge Sillon ist verformt

(hier vorgelegt. Aufpassen d. OFD Hüttgen v. 8.11.57)

1/23/11

Auszugsweise Abschrift!
(unser RE-Jahr Rest 4015 (682) der Rücknahmestamm LG Stuttgart)
- Aufh. 4 - (K. 335)

.....
Ich heiße Bernhard Hillemanns, Bankamtmann, Stuttgart,
42 Jahre alt, i.ü.v.

Mir scheint es unwahrscheinlich, dass die genannten Gegenstände
genehmigt worden sind. Für unmöglich halte ich es nicht, dass
einiges genehmigt wurde, aber nicht in diesem Umfang.

Ich war damals Sachgebietsleiter bei der Devisenstelle und hatte
speziell mit den Genehmigungen zu tun.

Mir ist nicht bekannt, dass unsere Genehmigungen befristet
waren und auch nicht, dass wir bereits erteilte Genehmigungen
nachträglich geändert haben.

Ich halte es durchaus für möglich, dass auf Grund einer
Genehmigung gepackt wurde, die einige Monate zurück lag.
Ich glaube, dass die letzten Verschärfungen vor dem Kriege
im Herbst 1938 gekommen sind und zwar im November 1938
anlässlich der Ermordung von Rath und dass dann weitere
einschränkende Vorschriften erst nach meinem Weggang erlassen
wurden, der Ende 1939 stattgefunden hat, als ich eingezogen wurde.
Während meiner Zeit war Leiter der Devisenstelle der Reichs-
bankrat Niemann.

Es lag auch an den einzelnen Sachbearbeitern, ob grosszügiger
oder kleinlicher Verfahren wurde. Der Stellenleiter Niemann
hat in der Regel nur dann selbst entschieden, wenn hohe
Degoabgaben, ich glaube über 5000 RM in Frage kamen. Er hat
auch sonst einmal in eine Sache eingegriffen, wenn er
gerade dazu kam.

An hohe Degoabgaben im Jahre 1939 erinnere ich mich nur
im Zusammenhang mit Briefmarken, dagegen nicht im Zusammenhang
mit Kunstgegenständen. Optische Geräte, Schreibmaschinen,
Nähmaschinen, Radioapparate wurden nicht genehmigt, wenn sie
neu waren. Das gilt überhaupt für alles, was unter den
Begriff "hochwertige Export-Erzeugnisse" fiel, insbesondere
galt es auch für Leica-Apparate. Ein Fotoapparat oder eine

Schreibmaschine oder auch eine Rechenmaschine, konnte genehmigt werden, wenn ein solcher Gegenstand für Berufszwecke, zur Gründung einer bescheidenen Existenz in Betracht kam, also etwa ein Fotoapparat für einen Fotografen, eine Schreib- oder Rechenmaschine für einen Kaufmann.

Ein elektrischer Kühlschrank mag genehmigt worden sein, wenn es ein altes Modell war, bestimmt aber nicht, wenn er neu war.

Dass eine Leica mit sämtlichem Zubehör genehmigt wurde, glaube ich nicht; über die Anweisungen an die Zollfahndung und wie die Handhabung der Kontrolle vor sich ging, darüber kann ich nichts sagen, denn damit hatte ich nichts zu tun.

Ältere Perserteppiche konnten meiner Erinnerung nach jedenfalls zu damaliger Zeit auch dann mitgenommen werden, wenn ein Umzugsgut mehrere Stücke enthielt.

Wenn es sich um einen alten Haushalt handelte, so war man bei der Genehmigung grosszügiger als wenn die Leute erst vorher geheiratet hatten und man davon ausgehen musste, dass es sich meist um neue Dinge handelte. Es könnte sein, dass einem Kaufmann eine Rechenmaschine neben einer Schreibmaschine genehmigt wurde. Wenn 2 Schreibmaschinen genehmigt wurden, so halte ich es für denkbar, bei alten Modellen, um die es sich bei Urania und Underwood schon damals gehandelt hat. Solche Maschinen gehörten schon damals mehr oder weniger zum alten Eisen.

Die Sache war damals so, dass die jüdischen Auswandererstelle eingeschaltet war. Ihr wurden die Erlasse, die für das Umzugsgut in Betracht kamen, bekannt gegeben, und sie hatte eine Vorprüfung der eingereichten Listen vorzunehmen.

v.u.g.

gez. Marx

Z.B.

gez. Schäuuffele

Anmerk:

Hillmanns war bis Ende 1939 Leiter des Aufgabebereichs Auswanderung bei der Bezirksstelle Stuttgart. Er ist jetzt in der Hauptzentrale Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigt. Seine leistungsfähige Aufsicht leitet:
Autorität Bernhard Hillmanns, Stuttgart-W, Leiter Nr. 20
- für Aufarbeiten zu diesem Thema der OFD Stuttgart v. 8.11.57. (Bl. 331)
23/11

Abschrift von Abschrift.
(mit der RE - Fahr Rest S 5763 (I 678)
in Rückzahlungskammer LG Stuttgart
- 1 imp. aut. S 7 (B. 344)

Stuttgart-W, den 21.3.1953
Lenaustrasse 20

Bernhard Hillemanns

An das
Landgericht
Rückerstattungskammer I
Stuttgart - O
Archivstrasse 18 IV

Betr.: AZ Rest S 5763 (I 678)

Bezug: Ihre Anfrage vom 7. März 1953.

Es bestand im Jahre 1939 ein unbedingtes Mitnahmeverbot bei der Auswanderung für hochwertige Ausfuhrerzeugnisse (Kraftfahrzeuge, Nähmaschinen, Fotoapparat, optische Geräte, Schreibmaschinen, Kühlschränke, Radios u.a.m.), sofern es sich um Neubesitz handelte. Soweit ich mich erinnere, galt als Neubesitz alles, was im Hinblick auf eine Auswanderung angeschafft worden war. Ausnahmen von diesem Mitnahmeverbot waren möglich für Sachen, die bereits abgenutzt oder älteren Herstellungsdatums waren bzw. zur Ausübung des Berufs oder zur Begründung einer bescheidenen Existenz im Ausland unbedingt benötigt wurden. In diesen Fällen war jedoch eine ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank (Degoabgabe) in Höhe des Anschaffungspreises der zur Mitnahme genehmigten Gegenstände zu leisten.

Ich halte es daher für möglich, dass eine Mitnahmegenehmigung für die in obigem Schreiben erwähnten Gegenstände erteilt worden ist.

gez. Hillemanns
Bankamtman

Kiel, 30. November 1957

365

1) Vermerk:

Durch telef. Rückfrage bei der Geschäftsstelle der WiKammer Kiel am 27.11.57 wurde festgestellt, daß die Kammer folgende Zeugen in Stuttgart pp. vernehmen will:

am 10.12.:

Marx (10.30 Uhr)

Baither (14.00 Uhr)

Netter

am 11.12.:

Botenschein)

Hillemanns) (11.00 Uhr)

Frau Ostertag)

Demnach ist es nicht erforderlich, daß die Vernehmung dieser Zeugen von uns beantragt wird.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr.Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Hladik
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

1. des Kaufmann Bruno Meinfelder,
 2. seiner Ehefrau Elfriede Meinfelder,
 3. der Frau Bertha Ucko,
- sämtlich wohnhaft in 5636 Oliver Ave., Minneapolis
19, Minn., U.S.A.

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.Ulmer,
Dr.Dr.Bundschuh, Dr.Ganssmüller, Otto Schmidt,
Kurt Reissmüller und Rottmann, Stuttgart-S,
Charlottenstraße 15 A,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel
in Kiel,

Antragsgegner,

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l

zu: O 1489 B -

62/623

erschieden in dem zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumten Termin:

1. die Antragsteller Bruno Meinfelder und Elfriede Meinfelder persönlich sowie für die Antragsteller und Rechtsanwälte Dr.Ulmer pp. Rechtsanwalt Rothmann,
-der Original und Photokopie eines Schreibens vom 5.Dezember 1957 überreicht, dessen Original ihm zurückgegeben wird -
2. für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Kiel Dr.Bender von der Oberfinanzdirektion Stuttgart mit Terminsvollmacht.
3. Der Zeuge Landgerichtsdirektor Marx.

Der Zeuge wurde auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer unrichtigen uneidlichen sowie eidlichen Aussage hingewiesen und hierauf wie folgt vernommen:

Zeuge Landgerichtsdirektor Alfred Marx.

Zur Person:

Ich heiße Alfred Marx, 58 Jahre alt, verh., Landgerichtsdirektor, Stuttgart, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert:

Zur Sache:

Ich war bei der jüdischen Mittelstelle, die zugleich Auswandererstelle für Württemberg und Hohenzollern war und ihren Sitz in Stuttgart hatte, seit Frühjahr 1939 beschäftigt. (Ich war im Jahre 1935 auf Grund der Nürnberger Gesetze als Richter entlassen worden). Mein Sachgebiet war insbesondere der Verkehr mit dem Oberfinanzpräsidenten Stuttgart-Devisenstelle. Die Devisenstelle war zuständig für die Erteilung der Genehmigungen für Versendung vom Umzugsgut ins Ausland. Die Sache ging praktisch so vor sich, daß der Auswanderer Listen anzufertigen hatte, in denen das mitzunehmende Umzugsgut im einzelnen genau aufzuführen war, wobei auch Angaben über die Anschaffungszeit zu machen waren. Diese Listen waren der Devisenstelle vorzulegen, die eine Prüfung vorgenommen und dann die Packgenehmigung erteilt hat. Den Genehmigungsbescheid nebst den Listen, die in mehrfacher Ausfertigung vorzulegen waren, gab die Devisenstelle der Zollbehörde, der Speditionsfirma, die mit der Versendung beauftragt war, und auch über die jüdische Auswandererstelle dem betreffenden Auswanderer. Die Praxis der Devisenstelle Stuttgart im Jahre 1939 war sehr scharf. Das hing damit zusammen, daß der zuständige Reichsbankrat Niemann ein fanatischer Nationalsozialist und äußerst jüdenfeindlich eingestellt war. Sein Vorgänger war im Zusammenhang mit einer Bestechungsaffäre abgelöst worden und das war der Grund für den damaligen scharfen Kurs. Niemann hatte natürlich seine Sachbearbeiter, die aber in Zweifelsfragen nicht selbständig entscheiden konnten. Er kümmerte sich selbst sehr um die Dinge, worüber sich seine Sachbearbeiter, mit denen ich im allgemeinen gut stand, häufig bei mir beklagten. Niemann hat sich vielleicht an die einschlägigen Bestimmungen gehalten, die dem Ermessen einen Spielraum ließen, aber er war bestrebt, die

Bestimmungen stets möglichst ungünstig für den Auswanderer aus-
zulegen. Das wirkte sich in der Praxis so aus, daß in den vorge-
sehenen Listen häufig erhebliche Abstriche vorgenommen wurden. Das
war schon der Fall, wenn Gebrauchsgegenstände wie Kleider u. dgl.
in einem größeren Umfang neu angeschafft worden waren. Hochwer-
tige und exportwichtige Gegenstände sind in aller Regel gestrichen
worden, wie z. B. Radioapparate, Fotografenapparate mit Ausnahme
ganz veralteter Modelle, Kühlschränke, neuere Schreibmaschinen u.
dergl. Es bestand zwar die Möglichkeit, neuangeschaffte Gegenstände
dann mitzubekommen, wenn eine sogenannte Degoabgabe entrichtet
wurde, die von der Devisenstelle festgesetzt wurde. Diese Abgabe
war in der Höhe des Anschaffungswerts der Gegenstände zu entrichten,
aber Niemann hat nur in sehr beschränktem Umfange Mitnahme von Neu-
anschaffungen gegen Zahlung der Degoabgabe gestattet. Auch ältere
Gegenstände, wie z.B. wertvollere Teppiche oder sonstige Kunstge-
genstände und Briefmarkensammlungen konnten nur gegen Entrichtung
der Degoabgabe mitgenommen werden.

Natürlich war das Bestreben der Auswanderer zwecks Gründung einer
neuen Existenz im Ausland, wohin ja Barmittel nicht mitgenommen
werden konnten, möglichst viel Gebrauchgegenstände und möglichst
auch solche mitzunehmen, die im Ausland verkauft werden konnten. Es
wurde daher häufig versucht, auch Gegenstände mitzunehmen, deren
Mitnahme nicht genehmigt war. Das galt auch für Gegenstände aus
Gold und Silber und Juwelen, die bekanntlich schon im Frühjahr 1939
an die Pfandleihanstalten abgeliefert werden mußten. Die Ablieferung
dieser Gegenstände war in Württemberg und Hohenzollern so, daß
alles zur Städtischen Pfandleihanstalt Stuttgart verbracht werden
mußte. Nur solche Gegenstände, welche die Pfandleihanstalt als sehr
hochwertig bezeichnete, waren nach Berlin einzusenden und wurden
dort geschätzt. In diesen letzteren Fällen wurde der Ankaufs-
preis unmittelbar von Berlin dem Ablieferer bezahlt. Jedenfalls
war es meiner Erinnerung nach so. Nur sehr wertvolle Gegenstände
wurden nicht von der Pfandleihanstalt Stuttgart geschätzt, also
etwa Brillanten mehreren Karaten, während z.B. noch so kostbare
Orientperlen in Stuttgart geschätzt wurden, da sie grundsätzlich
als nicht echt betrachtet wurden.

Wenn Herr Meinfelder eine Degoabgabe von 2460.- RM entrichtet
haben sollte und wenn diese Degoabgabe für Neuanschaffungen fest-
gesetzt wurde, so ist daraus zu schließen, daß diese Neuanschaf-
fungen 2460.- RM gekostet haben. Neuanschaffungen zum Zwecke der

Auswanderung waren grundsätzlich degoabgabepflichtig, meines Wissens jedoch galt dies nicht oder nicht im vollem Umfange für Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie etwa Kleidung und Wäsche. Wenn Gegenstände zwar vor der Auswanderung angeschafft worden waren, jedoch nach Angabe des Auswanderers nicht für Zwecke der Auswanderung, so hat die Devisenstelle Stuttgart dies häufig nicht anerkannt, sondern sie hat auch Gegenstände, die nicht unmittelbar, aber nicht lange vor der Auswanderung angeschafft worden waren, als zum Zwecke der Auswanderung angeschafft betrachtet.

Was Perserteppiche und Kunstgegenstände anlangt, so wurde die Mitnahme meiner Erinnerung nach in der Regel überhaupt nicht genehmigt. Wenn aber ausnahmsweise, dann nur gegen Bezahlung einer sehr hohen Degoabgabe.

Was die Frage der illegalen Mitnahme von Gegenständen anlangt, so kann ich darüber verständlicherweise nicht viel sagen, denn da die Stelle, bei der ich damals arbeitete, von der Geheimen Staatspolizei und 1939 auch noch vom SD laufend überwacht wurde, lege ich, ebenso wie es bei meinen Mitarbeitern der Fall war, keinerlei Wert auf Mitwisserschaft über illegale Praktiken. Wir mußten ja befürchten, verantwortlich gemacht zu werden, wenn wir solchen zugelassen hätten. Aber freilich war uns allen bekannt, daß in dieser Richtung Versuche unternommen wurden. Meiner Ansicht nach waren aber die Möglichkeiten sehr beschränkt. Solche Möglichkeiten bestanden bei der zollamtlichen Abfertigung des Umzugsgutes. Das spielte sich in der Praxis so ab, daß in Gegenwart eines oder mehrerer Zollbeamten das Umzugsgut in der Wohnung des Auswanderers von den Leuten der Speditionsfirma in Kisten oder Lifts verpackt wurde. Diese Verpackung nahm insbesondere bei größeren Umzugsgütern oft erheblich Zeit, etwa einen ganzen Tag, in Anspruch. Wenn die Verpackung abgeschlossen war, dann wurden die Lifts oder Kisten versiegelt. Sowohl die Packer wie auch der Zollbeamte hatten die Umzugsgutverzeichnisse, wie sie von der Devisenstelle genehmigt worden waren, vor sich. Wie ich gehört habe, war es gelegentlich möglich, den Zollbeamten zum Essen oder zur Einnahme einer Erfrischung einzuladen, und während dieser Zeit einige Gegenstände in die Kisten oder in die Lifts hineinzubringen. Es konnte sich hier um Schmuck, der nicht abgeliefert worden war, oder auch um sonstige Gegenstände handeln. Auch um Geld. Von solchen Fällen

habe ich ab und zu gehört, jedoch war etwas derartiges nur ausnahmsweise möglich und nach meinen Erfahrungen nur soweit es sich um Gegenstände kleinen Formats handelte. Ich halte es kaum für möglich, daß etwa ganze Perserteppiche u. dergl. oder etwa nicht nur ein Leicaapparat, sondern eine ganze Anzahl illegal dem Umzugsgut beigelegt werden konnten. Ausschließen kann ich diese Möglichkeit natürlich nicht. Man muß sich aber vor Augen halten, daß in der damaligen Zeit die Juden unter solch schwerem Druck standen und so sehr um ihre nackte persönliche Sicherheit besorgt sein mußten, daß Versuche in ganz großem Maßstab, Gegenstände illegal mitzunehmen, viel zu riskant waren. Es war ein allgemeines Gespräch, daß es unter den Zollbeamten solche gab, die auch einmal ein Auge zudrückten, aber ich glaube nicht, daß diese Beamten ihrerseits sehr große Risiken eingingen, die ja auch für sie bestanden, wenn sie sich nicht an die Vorschriften hielten.

Zum Beispiel habe ich nach dem Kriege erfahren, daß Bekannte von mir Wertsachen in eine Stehlampe eingelötet in ihr Umzugsgut verbracht haben.

Meines Wissens waren bei der Abfertigung des Umzugsgutes stets zwei Zollbeamte zusammen.

Auf Vorhalt:

Der Reichsbankrat Niemann ist meines Wissens noch am Leben und wohnt meines Wissens in Bad Wildungen.

Nach meiner Kenntnis ist es nicht etwa so gewesen, daß abgelieferte Schmucksachen bei der Pfandleihanstalt in Stuttgart zusammen mit den Ablieferungen einer Vielzahl von Personen auf einen großen Haufen geworfen wurden, sondern es war so, daß die Ablieferung einer Person oder mindestens einer Familie zusammenblieb und daß die von einer Person oder einer Familie abgelieferten Sachen möglicherweise auf einen Haufen geworfen wurden, jedoch war das kein loser Haufen, sondern der Haufen von Sachen kam in einen Behälter.

Selbst diktiert und genehmigt.

Der Zeuge wurde im Einverständnis der Parteien entlassen.

Das Schreiben der Zeugin Pauline Netter -Bl. 47 d.A.- wurde bekanntgegeben.

Nach Gehör der Beteiligten

b. u. v.:

Von der Vernehmung der Zeugin Pauline Netter soll endgültig abgesehen werden.

Ferner erschien der Zeugen Oberzollinspektor Karl/Baither, der die Aussagegenehmigung des Vorstehers des Hauptzollamtes Stuttgart überreicht.

Der Zeuge wurde auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer unrichtigen eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen und hierauf wie folgt vernommen:

Zeuge Karl Baither:

Zur Person:

Ich heiße Karl B a i t h e r , 54 Jahre alt, Leonberg-Eltingen, Oberzollinspektor, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin vom 1. Mai bis 26. November 1939 als Vorsteher des Zollamts Hauptgüterbahnhof in Stuttgart gewesen. Mit der Beaufsichtigung der Verpackung von jüdischem Umzugsgut hatten meine Beamten und ich nichts zu tun. Wir waren nur für die Einteilung und Reihenfolge der Umzüge zuständig. Ich berichtige mich jetzt nach Überlegung dahin, daß meine Beamten in der ersten Zeit meiner Tätigkeit, als die jüdischen Umzüge ins Ausland noch nicht so häufig waren, auch die Verpackung von Umzugsgut beaufsichtigt haben. Sonst und später waren dafür die Beamten der Bezirkskommissariate zuständig. Im Falle der Antragsteller Meinfeld, die in Stuttgart-West gewohnt haben, also wohl die Beamten des Bezirkskommissariats Stuttgart-West. Ein Zollbeamter Mayer mit dem Vornamen Gustav hat sich auf meiner Dienststelle befunden. Der war aber Kassierer. Es ^{ist} mir nicht bekannt, daß dieser jemals irgendeinen Umzug beaufsichtigt hätte. Im Bezirk Stuttgart waren aber verschiedene Zollbeamte mit dem Namen Mayer beschäftigt.

So erinnere ich mich an einen Alfons Mayer, der 1932/1933 im Bezirkskommissariat West tätig war.

Aus der Umzugsbeaufsichtigungstätigkeit meiner damaligen Dienststelle ist mir die Praxis bekannt, daß jeweils so viele Beamte zur Beaufsichtigung des Umzugs gehen sollten, als Räume da waren, in denen verpackt werden sollte. Es kam aber natürlich auch vor, daß nicht genügend Personal da war und daß die Beaufsichtigung dann eingeschränkt wurde. Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, daß nur ein Beamter in einzelnen Fällen mehrere Räume, in denen Umzugsgut verpackt wurde, beaufsichtigen mußte.

Ich weiß auch aus meiner Erfahrung, daß die bei der Beaufsichtigung tätigen Beamten in dem einen oder anderen Falle ihrer Aufsichtspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. So erinnere ich mich, daß wegen einer solchen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht verbunden mit Bestechung (Mittagessen) ein Dienststraßverfahren gegen einen Beamten eingeleitet wurde. Dieses Verfahren hat etwa um die Zeit vom November 1939 bis September 1940 stattgefunden. Darüber, was im einzelnen erlaubt oder verboten war, mitzunehmen, kann ich heute aus dem Gedächtnis nichts mehr sagen. So weiß ich nicht mehr, ob z.B. Perserteppiche erlaubt waren und ob und wieviele monderner Photoapparate mitgenommen werden durften.

Ich vermag es im vorliegenden Falle nicht auszuschließen, daß in den Lift der Familie Meinfelder erhebliche Werte zusätzlich verpackt worden sind und der aufsichtsführende Zollbeamte das zugelassen hat. Als ich selbst noch Kommissar war, habe ich einen meiner Beamten, der einen Umzug beaufsichtigen sollte, an der Verpackungsstelle schlafend angetroffen. In der Zeit hätte auch alles Mögliche unbeaufsichtigt verpackt werden können, denn ich weiß nicht, wie lange er geschlafen hat.

Auf Vorhalt:

Es ist richtig, daß sich im Jahre 1939 vor dem Kriege die Zahl der jüdischen Umzüge erheblich vermehrt hat und daß damals großer Andrang herrschte. Die vorhandenen Beamten reichten deshalb nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Überwachung der Umzüge aus. So kann es vorgekommen sein, daß wesentlich mehr eingepackt worden ist, als erlaubt war. Die näheren Umstände des vorerwähnten Disziplinarverfahrens oder Dienststraßverfahren gegen den Zollbeamten, der ein Mittagessen eingenommen hatte, kenne ich nicht, ich kann insbesondere nicht mit Sicherheit behaupten, ob es sich bei dem Verfahren neben der Bestechung auch noch um Vernachlässigung der Aufsichtspflicht handelte.

Die Überwachung der Verpackung konnte naturgemäß immer nur stichprobenweise erfolgen und es war nicht möglich, im einzelnen nachzuprüfen, ob in den listenmäßig erfaßten Sachen etwa noch Wertgegenstände von geringem Umfange verborgen waren. Zweifelhaft ist es mir, ob es möglich war, Wertgegenstände von großem Umfange zusätzlich einzupacken. Nach meiner Meinung war das nur möglich, wenn der aufsichtsführende Beamte bestechlich war. Das ist aber sicherlich nur selten vorgekommen.

Auf Vorhalt des Antragsgegners:

Wenn Eigentümer des zu verpackenden Hausrats noch da waren, sind sie nach meiner Berufserfahrung auch regelmäßig bei der Verpackung dabei gewesen.

Der Kommissar, der seinerzeit das Bezirkskommissariat West hatte - bis wann, weiß ich nicht - lebt noch und ist bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart tätig. Es ist der Zollamtmann Bitzer.

v.u.g.

Der Zeuge wurde im Einverständnis der Erschienenen entlassen.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

B. u. v.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, den Zollamtmann Bitzer tündlichst als Zeugen zu dem morgigen Termin zu sistieren.

gez.: Heyne,

gez.: Hladik

Fragebogen

Az.: O 1489 B - 16 RC 16/57 (19) - BV 24/243

OFD: **Oberfinanzdirektion Kiel**

Kiel, Feldstr. 223/27 Fernruf: 3 67 55-59

1) Personalangaben des **Berechtigten**:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Ucko, Bertha

Geburtsdatum und Geburtsort:

15. Mai 1879 Korbmarkt, Klein Briesg
Hannover

jetzige Anschrift:

5636 Oliver Avenue **SOUTH**
Minneapolis 19 (Minn.) USA

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Stuttgart

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten**:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vergleich vom 17.5.1957 (Wiesbaden)
vor der Wiedergutmachungskammer des
Landgerichts Kiel - 16 RC 21/55 -
(Umzugsgut)

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

OFD Kiel

Kiel, 12. Nov. 1958

414

O 1489 B - BV 24/242

13. Nov. 1958
Z. Kanzlei am: 13. 11. 58 Na
geschr. am: 13. 11. 58
vergl. am: 14. 11. 58
abgesandt am: 14. 11. 58

1) Herrn
Bundesminister der Finanzen
B o n n

Betr.: Rückerstattungssache Meinfelder ./.. Dt. Reich

(Bx. 253)

Bezug: 1) Erl. v. 21.10.58, V B/6 - Rü V - 138/56
2) Bericht v. 28.3.57, 01489 B - BV 62/623

Berichterstatter: Reg.Rat Heller

(Bx. 288)

Nach Widerruf des Vergleichs vom 3.12.1956 ^{ist} wurde die Sach- und Rechtslage nochmals eingehend überprüft. ^{wurden} Wegen der Gegenstände, deren Ausfuhr nach den Bestimmungen der Jahre 1938/39 erlaubt und daher nicht zweifelhaft war, ist am 17.5.1957 ein Vergleich über 28.216,-- DM geschlossen worden.

(Bx. 288)

Der Anspruch wegen der übrigen Gegenstände ^{ist} ~~wurde~~ ^{wurden} abgetrennt. Nach einer sehr sorgfältig durchgeführten Beweis- aufnahme ist ~~dann~~ auch über diese Gegenstände in einem Termin in Stuttgart am 11.12.1957 in Anwesenheit der ~~aus den USA herübergekommenen~~ Eheleute Meinfelder ein Vergleich auf der Grundlage von 34.000,-- DM geschlossen worden.

(Bx. 377R)

Über den Gesamtanspruch von 62.216,-- DM habe ich der federführenden Heimat-OFD Stuttgart am 29.1.1958 einen internen Teilbescheid übersandt. Damit ist das RE-Verfahren Meinfelder hinsichtlich eines entzogenen Liftvans für mich abgeschlossen.

(Bx. 384 ff)

2) ZdA.

BV 24: 11
BV 24: 11
JcM

BV 242: 11
b6